



L3



**I**hro, des Durchlauchtigsten Prinzen XAVERII, der Chur Sachsen Administratoris, Königl. Hoheit zc. unser gnädigster Herr, haben in Vormundschaft **Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Herrn Friedrich Augusts,** 'unser gnädigsten Herrns, wegen erforderlicher Ausschreibung der, auf das herannahende

1768<sup>te</sup> Jahr,

von E. getreuen Landschaft, hey letztgehaltener allgemeinen Landes-Verfassung, zu Verzinsung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schus hiesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung anderer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, nicht weniger der resp. zu Aufbringung derer wegen Verpflegung der Armée und deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand, auch Anschaffung der Requisiten, weiter dringenden Erfordernisse, unterthänigst bewilligen, und in dem unterm 14. Sept. a. p. ertheilten Land-Tags-Abschiede, gnädigt acceptirten

Land- Franck- Pfennig- und Quatember-  
Steuern, auch  
Imposten von Stempel- Pappier und  
Spiel-Charten,

sowohl wegen Ertheilung der nöthigen Notification an die in den

**Thüringischen Creysß**

einbezirkten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die bestellten Herren Amts- und Stadt- Steuer-Einnehmer, gemessenst uns befehliget, wie die sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrücke derer an uns ergangenen gnädigsten Ausschreiben mit mehrern besagen.

In unterthänigster Befolgung derselben wird nurbesagten Herren Ständen,



den, auch Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmeren, hierdurch bekannt gemacht, daß

Land-Steuer-Pfennige.

1.) Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar in jedem derselben zur Hälfte, unter dem Nahmen der

### Land-Steuer

erhobene Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke, terminlich an Achte Pfennigen, sowohl im Monat März als im Monat August, be- willkürtemassen eingefordert, jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Anordnung, aus denen dafelbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit selbigen in Eine Rechnung gebracht wer- den sollen.

Hingegen werden

Brand-Steuer-Abgabe,

2.) die von der getreuen Landschaft bewilligten verschiedentlichen

### Brand-Steuern

nach bisheriger Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Brandsteuer- Ausschreibens, in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschriebener Mase und Ordnung, eingerechnet; Und es ist

vom Biere,

a.) von jedem Faße braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen, und

b.) von jedem Faße weißen Biere Ein Thaler und Zwölf Groschen,

ingleich von dem, auf besondere Concession, an theils Orten brauenden leichtern oder sogenannten Halb-Biere das sonst geordnete, nach dem bestimten Saße, zu entrichten, auch

c.) die vor dem üblich gewesene

ordinaire Wein-Steuer,

### Ordinaire Wein-Steuer,

ingleich

Neue Wein- Anlage,

d.) die bey dem Land-Tage 1742. zuerst erhöheten, und bey folgenden Land-Tagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

### Neue Wein- Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieserhalb ergangenen Ausschreiben, zwar fernherhin einzubringen, jedoch, wegen derer darüber zu setzenden Rechnungen, es allenthalben in der Mase, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. erfordert, zu halten.

Brandwein- Steuer,

e.) Die Abgabe von

### Ausländischen Brandweine,

welcher in hiesige Lande ingehet, und darinne consumirt wird, mit Inbe- griff der sogenannten Liqueurs, wird fernherweit, und zwar

Zwey



**Zwey Thaler Zwölf Groschen** von jedem Eymmer ein-  
fachen ordinairn Brandweine, und

**Vier Thaler** vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von  
denen Liqueurs,

vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgabe aber nach solcher Pro-  
portion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Trancststeuer-Rechnung,  
bereits angeordneter Mafsen, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich  
der neuen Wein-Anlage, recapituliret.

Diesemnach geschieht in Kraft des gnädigsten Ausschreibens sub A.  
an sämtliche einbezirkte Herren Stände, ingleichen an die bestellten Herren  
Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, mit resp. dienst- und freundlichen Er-  
suchen vor unsere Personen, hierdurch die Intimation, vorherbeschriebene ver-  
schiedene Trancst-Steuer-Abgaben in tüchtigen und unverrufenen Mühen, Sorten,  
gebührenden Fleißes einzubringen, was Sie selbst dazu schuldig sind, richtig  
beizutragen, und in denen gewöhnlichen Einrechnungs-Terminen, wozu wir

Einrech-  
nungs- Ter-  
mine.

De

auf die Frist Quasimodogeniti den	Mart.	} 1768.
"   "   "   Crucis	Augl.	
"   "   "   Luciae	Nov.	

hiermit bestimmen, bey Vermeidung der darauf gesetzten **Zwanzig Thaler**  
Strafe, welche wir von denen Säumigen, ohne Rückfrage, durch Execution  
sfort einbringen werden, mit zugehörigen doppelten Registern, so nach Er-  
forderung des sub D. beygedruckten moniti durch den ganzen Creys auf Ei-  
nen Tag abgeschlossen werden sollen, und wozu vor das Jahr 1768.

Abchluss der  
Trancst-  
Steuer-Res-  
gister,

auf Quasimodogeniti der	29 <sup>te</sup> Febr.
"   Crucis	der 31 <sup>te</sup> Julii, und
"   Luciae	der 31 <sup>te</sup> Octobr.

hiermit vorgeschrieben wird, auch baaren Gelde und unverwerflichen Belegen,  
an uns einzuliefern, und hierunter einige Reste, welche ohnehin der Verfassung  
ganz entgegen, bey Vermeidung eigenen Erkases, nicht zu gestatten, sondern dar-  
innen, und sonst überall, gute Richtigkeit zu halten.

3.) Die **Pfennig** und **Quatember** Steuern,

und zwar auf dem Lande

Pfennig- und  
Quatember-  
Steuern,

**55.** Pfennige von jedem gangbaren Schocke, incl. der **16.** Land-  
Steuer-Pfennige, und

**46.** Quatember,

in Städten aber, wo die General-Accise eingeführt ist, welche, der Verfas-  
sung



sung nach, vor selbige die Land- auch ordinairen Pfennig, und Quatember, Steuern monatlich in folle überträgt,

18 $\frac{1}{2}$  Pfennige vom Schocke, und

22 $\frac{1}{2}$  Quatember,

sind längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf derer, in dem, mit dem Ausschreiben auf das noch laufende 1767te Jahr, publicirten Verzeichnisse, bestimmten Termine, richtig einzubringen, und in guten unverruffen Mandatmäßigen Münz-Sorten an uns abzuliefern, gestalt wir nach Verfluß ermeldester gezeigten Fristen einige Nachsicht weiter im mindesten nicht statt finden lassen, vielmehr gegen diejenigen, so sich, wider Verhoffen, saumsüßig erzeigen solten, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mittel sofort gebrauchen, auch von denemigenen Gerichts-Obriegkeiten und Unter-Einnehmern, welche bey dem Schluß des Jahres die Einrechnungs-Registrier zu gehöriger Zeit nicht eingesandt, die gesetzte Strafe an zwanzig Thalern ohne Rücksicht einbringen werden.

Einrechnungs-Registrier,

Imposten von Stempel, Pappier und Spiel-Chartern,

4.) Wegen derer bey letztern Land-Tage, andernweit auf drey Jahr prorogirten

### Imposten von Stempel, Pappier und Spiel-Chartern

hat es bey denen, deren Abtrag, und Berechnung halber, in den verschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in den Mandaten de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. ertheilten Verordnungen sein unabänderliches Verweiden, und es sind selbige in denen vorher vorgeschriebenen Terminen Laetare und Bartholomaei, und zwar auf diejenigen Tage, welche jedem Orte zur Einrechnung der Francksteuern pro Qualimodogeniti und Crucis angeordnet sind, mit uns nebst doppelten Registriern ohnfehlbar einzuliefern, und wird man durch ungebührliche Saumsüßigkeit uns nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versehen, daß wir zu denen vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln verschreiten müssen.

Einrechnung derer Imposten, Strafen, und Einlieferung derer Vacar-Scheine.

Ob zwar hiernächst wegen terminlicher Einrechnung derer Impost-Strafen, auch Einlieferung derer Vacar-Scheine von denjenigen Orten, wo an Stempel, Pappier nichts verkauft worden, nicht nur in dem allergnädigsten Mandat von 1732. gemessene Vorweisung ertheilet, sondern auch selbige in dem aufs Jahr 1766. ergangenen Steuer-Ausschreiben nochmals ausdrücklich wiederholt worden; So sind doch, dessen ohngeachtet, von verschiedenen Gerichts-Obriegkeiten zeithero die eingegangenen Strafen allererst nach Ablauf derer Termine Laetare und Bartholomaei, und nach abgeschlossenen Rechnungen eingesandt, hierdurch aber verurtheilt worden, daß selbige nicht in die Rechnung, wozu sie gehörig, sondern allererst bey dem folgenden Termine, in Einnahme gebracht werden können; Wie denn auch die Einlieferung der erforderlichen Vacar-Scheine von dem größten Theile der Schriftsüßigen Rittergüter gänzlich unterbleiben ist. Es werden daher in unterthänigster Befolgung des gnädigsten Befehls sub C. sämtliche Gerichts-Obriegkeiten in Städten und aufm Lande hiermit angewiesen, dasjenige, so hierunter vorgeschrieben worden, fürs künftige besser, als zeithero,



in Obacht zu nehmen, mithin sowohl die Einrechnung der eingenommenen Strafen, und des Stempel-Pappier-Nachschusses, als auch die Einlieferung der Vacat-Scheine in den bestimmten Terminen, bey Vermeidung der in dem Impost-Ausschreiben de anno 1732. gefetzten Febn Thaler Strafe, welche wir ohne Rückfrage einbringen werden, zu bewerkstelligen.

Ferner ist aus dem mitteltst Steuer-Ausschreibens außs Jahr 1766. publicirten gnädigsten Generali de dato den 13. Junii 1765. bekant, wasmasen die Registraturen über die Verpflichtung derer Actuarien, Registratoren ic. auß die des Stempel-Pappiers halber ergangene Ausschreiben und Mandate, in dem nächsten Einrechnungs-Terminen, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, in forma probante mit eingantwortet werden sollen.

Registraturen über die Verpflichtung derer Actuarien ic. in Judicis.

Nb nun zwar diesem höchsten Anbefohls mit einigen Aemtern, Gerichts-Obrigkeiten und Stadt-Näthen unterthänigste Folge geleistet worden; So ermangelt doch noch von verschiedenen die erforderlichen Verpflichtungs-Registraturen, daher mitteltst des Sub E. hierbey befindlichen Haupt-Cassen-Defects diesfalls Erinnerung geschehen ist. Es werden daher diejenigen Aemter und Gerichts-Obrigkeiten, welche die mehrerwähnten Verpflichtungs-Registraturen noch nicht eingeliefert haben, hierdurch nochmals erinnert, solche nummehr bey nächsten I. octob. Termin mit denen Impost-Einrechnungs-Registern anhero einzuschicken, unter der Verwarnung, daß wir von denenjenigen, welche dem Höchst anbefohlnen sodann die schuldige Folge noch nicht geleistet haben solten, die verwirte s. Thlr. Strafe durch militairische Execution ganz ohnefehlbar einbringen lassen werden.

Im übrigen ist hinführo auf denen wegen der Impost-Estrafen terminlich einzufendenden resp. Liefer- und Vacat-Scheinen jedesmal kürzlich zu annotiren, in welchen Terminen die vorerwähnten Verpflichtungs-Registraturen beigebracht worden sind.

5.) Die bis mit dem Jahre 1766. annoch rückständigen

### Steuer = Reste,

soweit solche in der letztern Rest-Rechnung nicht abgeschrieben worden, und nicht auf wirklichem Caducitacten haften, sind mit möglichsten Fleiße einzubringen, und in denen auf

Einbringung der Reste.

den 20ten Junii 1768.

bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe zu übergeben habenden

### Rest = Rechnungen

zu berechnen und an uns einzuliefern.

6.) In dem außs Jahr 1766. ergangenen gnädigsten Ausschreiben derer Land- und Seantel-Steuern ist §. 4. gemessen anbefohlen worden, daß diejenigen Herren Stände und Einnehmer, bey denen Steuer-Moderationen gesühret werden, von denen dieser Moderationen halber ertheilten ersten Befehlen, als in welchen die Ursachen der Moderationen, und die Bedingungen, unter denen

Steuer-Moderationen.



nen solche verstatet worden, angeführt sind, richtige und beglaubte Abschriften an uns einzufenden sollen: Wir haben solche auch mittelst des gewöhnlichen Creysß Patents binnen 2. monatlicher Frist erfordert, allein es ist das gemessenst anbefohlene von verschiedenen Herren Ständen und Einnehmern nicht befolget, dadurch aber verursacht worden, daß wir die gleich Anfangs iesziger Bewilligung mittelst untermhängigen Berichts einzufenden anbefohlene Tabelle über die Moderationes bis ad datum noch nicht fertiget können. Es werden daher diejenigen Herren Stände und Einnehmere, welche die desiderirten Moderations-Befehle noch nicht eingesandt haben, hierdurch anderweit erinnert, solche nunmehr ohne den mindesten weitem Verzug an uns einzuschicken, damit wir uns im Stande befinden mögen, das uns obliegende gehorsamst besorgen zu können.

Nachdem auch

Bier- und  
Schrote be-  
treffend.

7.) mittelst des sub D. beygedruckten bereits angezogenen Defects mit angeordnet worden, daß, wenn Bier an Auswärtige verschrotet wird, in denen terminlich zu fertigenden Ausschrote-Registern bey jedem auswärtigen Bier-Empfänger dessen Gerichtsbarkeit, und der Creysß, darinne derselbe wohnhaft ist, angezeigt werden soll: So haben wir auch dieses zur gebührenden Beobachtung zu intimiren nicht ermangeln wollen.

Schließlich haben wir die genaue Befolgung desjenigen, was in zehertzigen General- und Particular-Ausschreiben gemessenst anbefohlen, und durch besondere Anordnungen nicht abgedändert worden, hierdurch in Erinnerung bringen sollen, und sind, unter Erwartung richtiger Praesentation dieses Patents, sämtlichen Herren Ständen und Einnehmern zu angenehmen Dienst- und Freundschafts-Erweisungen vor unsere Personen stets bereit.

Signl. Langensalza, den 7. Decembr. 1767.

**Schur = Fürstl. Sächsl. Verord-**  
**nete Einnehmere derer Land, Brand,**  
**Pfennig- und Quatember- Steuern im Thüringischen**  
**Creysße.**

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.



A.

**S**on **GOTTES** Gnaden,  
**X A V E R I V S,**  
 Königlichcr Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛc. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛc.

**S**einer und liebe getreue. Bey Herannaherung des bevorstehen-  
 den 1768ten Jahres erfordert die Nothdurft, daß die, auf  
 selbiges, von E. getreuen Landschaft, bey letzt gehaltener all-  
 gemeinen Landes = Versammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung  
 der Steuer = Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der, zum Schus hie-  
 siger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung derer unumgäng-  
 lich nöthigen Landes = Bedürfnisse, sowohl anderer, von der Landschaft,  
 angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte, und von Uns, in dem  
 Landtags = Abschiede vom 14ten Septembris ai. praet. gnädigst acceptirte  
 Transc = Land = und andere Steuern gewöhnlichermassen ausgeschrieben wer-  
 den, und ist deshalb nachfolgendes gebührend in Obacht zu nehmen.  
 Die vorhin in denen Terminen Letae und Bartholomaei, und zwar in  
 jedem derselben zur Hälfte, unter dem Namen der

### Land = Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke, sind  
 zwar terminlich an Acht Pfennigen, sowohl im Monat März als im  
 C Monate



Monate August, bewilligtermaßen Anzufordern, jedoch nach der im Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Anordnung, aus denen da selbst bemerkten Ursachen, mit zu denen Pfennig-Steuern zu schlagen, und mit selbigen in eine Rechnung zu bringen.

Die von der getreuen Landschaft bewilligten verschiedentlichen

### Trand-Steuern

werden, nach bisheriger Einrichtung, und nach Vorschrift des erläuterten Trand-Steuer-Ausschreibens, in den Fristen Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Weise und Ordnung, eingerechnet;

Und ist

a.) von jedem **Saße braunen Biere Ein Thaler und Acht Groschen,**

b.) von jedem **Saße weißen Biere Ein Thaler und Zwölf Groschen,**

ingleichem von dem, auf besondere Concession, an theils Orten brauen, den leichten- oder sogenannten Halb-Biere, das sonst geordnete nach dem bestimmten Saße zu entrichten, auch

c.) die vor dem üblich gewesene

### Ordinaire Wein-Steuer,

ingleichem

d.) die beym Land-Tage 1742. zuerst erhöhete, und bey folgenden Land-Tagen 1746. 1749. und 1763. continuirte

### Neue Wein-Anlage

von denen ausländischen Weinen, nach Vorschrift derer dieser halb ergangenen Ausschreiben, zwar feruerhin einzubringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allenthalben in der Weise, wie es das Ausschreiben aufs Jahr 1764. erfordert, zu halten.

In



In Ansehung der Abgabe

c.) von **Ausländischen Brandweine,**

welcher in hiesige Lande eingeht, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff der sogenannten Liqueurs, verbleibet es fernereit dabei, daß

**Zwey Thaler Zwölf Groschen** von jedem Eymmer einfachen ordinairen Brandweine, und

**Bier Thaler** vom Eymmer abgezogenen, ingleichen von denen Liqueurs, vernommen,

die auf einzelne Kannen zu legenden Abgabe aber nach sothaner Proportion erhoben, das, so davon eingegangen, in die Trank-Steuer-Rechnung, bereits angeordneter Mafen, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

Wir begehren daher, in Vormundschaft Unsers Herrn Veters, des Chur Fürsten zu Sachsen Eodl. hierdurch gnädigt: ihr wollet sowohl eures Orts als hiernach allenthalben gehorsamst achten, als auch wegen obbemerkter Land-Steuer-Pfennige, und verschiedener Trank-Steuer-Abgaben, denen, in dem euch anvertrauten Creyße, einbezirkten Ständen von Praelaten, Grafen, und Herren, Ritterschaft und Städten, sowohl denen bestellten Unter-Einnehmern, mittelst gewöhnlichen Patents, bekant machen, daß sie solche Anlagen, in tüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig bezutragen, auch auf die von euch zu bestimmenden Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden **Zwanzig Thaler** Strafe, mit zugehörigen doppelten Registrern, baaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch zu liefern, die etwa verbliebene Steuer-Reste letzterer Bewilligung, mit möglichsten Fleiße, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, bezubringen, die Rückstände der vorigen Bewilligungen, so weit es mit billiger Voracht geschehen mag, zu erheben und bezutreiben, an Tranksteuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Erfages, nicht gestatten zu lassen, noch selbst zu gestatten, sondern darinnen und sonst überall gute Nichtigkeit zu halten, auch überhaupt alles dasjenige, was in zeittherigen General- und Particular-Ausschreiben, anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert





worden, obliegender Schuldigkeit nach, aufs genaueste zu beobachten und zu bewerkstelligen haben;

Wie denn auch ihr allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumnigen und Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemäs, und bey Vermeidung Selbsterfases, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, ohnnachsleitend zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behdrig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor den eintretenden Messen zu schließen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden, welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zur Chur-Fürstlichen Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 24. Novembris 1767.

**Rudolph Graf von Bünau.**

In die Thüringische Creyß-Einnahme.  
Das Steuer-Ausschreiben aufs  
Jahr 1768. betreffend.

praef. d. 3. Decembr. 1767.

Gottlieb Wilhelm Habener.



B.

**S**on GOTTES Gnaden,  
**X A V E R I V S,**  
 Königlichcr Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛ. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛ.

**S**ter und liebe getreue. Demnach es die Nothdurft erfordert,  
 daß wegen Ausschreibung der Steuern auf das herannahende  
 1768te Jahr in Zeiten die nöthige Vorkehrung getroffen  
 werde;

Und dann in söthanem bevorstehenden 1768ten Jahre die, bey  
 festgehaltenen allgemeinen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und succes-  
 siver Abtragung der Steuer-Schulden, auch zu Unterhaltung der, zum  
 Schutz hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, sowohl zu Bestreitung anderer  
 nöthigen Bedürfnisse und Ausgaben, nichtweniger resp. zu Aufbringung  
 derrer wegen Unterhaltung und Verpflegung der Armée, und deren Wie-  
 derherstellung in dienstharen Stand, auch Anschaffung der Requisiten, wei-  
 ter dringenden Erfordernisse, von E. getreuen Landschaft unterthänigst be-  
 willigten, und von Uns, in dem unterm 14ten Septembr. a. pr. ertheil-  
 ten Landtags-Abtschiede, gnädigst acceptirten

**Fünf und Funfzig Pfennige**

von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der, unter dem Nahmen der  
 Land-Steuer, sonst erhobenen 16. Pfennige,

D

Ingleichen



Ingleichen

## Sechs und Bierzig Quatember,

in denen nehmlichen Fristen, welche zu deren Abtragung im igtlaufenden Jahre bestimt gewesen, und in dem, mittelst heurigen Steuer-Ausschreibens, euch zugefertigten Verzeichnisse angemerket sind, jedoch bey den Accisbaren Städten mit Wegfall desjenigen Quanti, so für selbige, an Land- auch ordinairen Pfennig- und Quatember-Steuern, die General-Accise der Verfassung nach monatlich in folle überträgt, und welches in vorgedachtem Verzeichnisse ebenfalls besonders ausgeworfen ist, längstens binnen 14. Tagen nach Ablauf jeden Termins richtig einzubringen, und in guten unverrufenen Madaamäßigen Münz-Sorten an euch abzuliefern sind;

Als begehren Wir, in Vormundschaft Unsers Herrn Vetzern, des Chur-Fürstens zu Sachsen Ebdl., an euch hiermit gnädigst, ihr wollet hierzu die, in den euch anvertrauten Creys, einbezirkte Stände von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterchaft und Städten, sowohl die bestellten Amts- und übrige Steuer-Einnehmere, ohnegesäumt, mittelst gewöhnlichen Patents, bey Gelegenheit des, derer Franck-Steuern halber, unter heutigem dato ergehenden besondern Ausschreibens, behörig anweisen, und hierunter, nach Verfluß ermeldeter gesetzten Fristen, einige Nachsicht weiter im mindesten nicht statt finden lassen, vielmehr gegen diejenigen, so sich, wider Verhoffen, saumselig erzeigen solten, die vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mittel, bey Vermeidung eigenen Erfasses, sofort gebrauchen, auch von denjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche bey'm Schluß des Jahres die Einrechnungs-Register zu gehöriger Zeit nicht eingesendet, die gesetzte Strafe an Zwanzig Thalern ohne Rückfrage einbringen, dagegen aber auch eures Orts das Erforderliche hierbey, in der Mase, wie es Pflicht und Obliegenheit von euch erfordern, und euch bey anderer Gelegenheit eingeschärft worden, allenthalben bestmöglichst in Obacht nehmen, mithin besonders die eingegangenen Gelder, oder darauf ertheilten Anweisungen, nebst euren Auszügen, den Stände-Registern und passirlichen Belegen, in den vorgeschriebenen Fristen, bey Vermeidung der darauf gleichmäßig gesetzten Strafe, zu den Steuer-Haupt-Cassen, richtig und ordentlich einsenden, auch so viel die, gegen die Bewilligung von 1763. mehr zu erhebenden 3. Pfennige und 3. Quatember anbetrifft, die darauf eingehenden Gelder nicht zur Steuer-Credit-Casse, sondern anhero zur Steuer-Haupt-Casse, oder wohin selbige sonst von der Ober-Steuer-Buchhalterey angewiesen werden möchten, behörig einrechnen.

Wegen



Wegen derer, bey letztem Landtage, anderweit auf drey Jahr  
prorogirten

### Imposten von Stempel: Pappier und Spiel: Charten

hat es bey denen, deren Abtrag- und Berechnung halber, in den verschie-  
denen Impost- Ausschreiben, besonders in den Mandaten de dato den 7.  
Oktobr. 1732. und 16. Oktobr. 1749. erteilten Verordnungen sein un-  
abänderliches Bewenden, als weshalber ihr das Nöthige ebenfalls, und  
zugleich alles übrige, was sowohl dieserhalb, als sonst in denen zeitherigen  
Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen aufge-  
hoben worden, in Erinnerung zu bringen, auch eures Orts pflichtschuldigt  
in Obacht zu nehmen habt.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 24.  
Novembris, 1767.

### Rudolph Graf von Büchau.


An die Thüringische Erzh-Einnahme.  
Das Pfennig und Quatember-Steuer-Ausschreiben  
aufs Jahr 1768. betreffend.


praef. d. 3. Decembr. 1768.

Carl Franz Romanns, S.






**on GOTTES Gnaden,**  
**X A V E R I V S,**  
 Königlichcr Prinz in Pohlen und  
 Litthauen ꝛ. Herzog zu Sachs-  
 sen ꝛ. der Chur Sachsen Admi-  
 nistrator ꝛ.


 effer und liebe getreue. \* Es ist zwar, wegen terminlicher Ein-  
 rechnung derer Impost- Strafen, auch Einwendung derer Vacat-  
 Scheine von denjenigen Orten, wo an Stempel- Papier nichts  
 verlooset worden, nicht nur in dem Mandat von 1732. gemessenste Vor-  
 schrift ertheilet, sondern auch selbige in dem aufs Jahr 1766. erlasse-  
 nen Steuer- Ausschreiben nochmals ausdrücklich wiederhollet worden.

Wann nun aber, dem Vernehmen nach, dessen ungeachtet von  
 verschiedenen Gerichts- Obergkeiten zeithero die eingegangenen Strafen  
 allererst nach Ablauf derer Termine Laetare und Bartholomaei, und nach  
 abgeschlossenen Rechnungen, eingesendet, hierdurch aber verursacht worden,  
 daß selbige nicht in die Rechnung, wosin sie gehörig, sondern allererst  
 beym folgenden Termine in Einnahme gebracht werden können, hiernächst  
 auch die Einwendung der erforderlichen Vacat- Scheine von dem größten  
 Theile der Schriftsäßigen Rittergüter gänzlich unterblieben;

Als begehren Wir, in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern,  
 des Chur- Fürstens zu Sachsen Ebdl., hierdurch gnädigst, ihr wollet, da-  
 mit



93.

mit dasjenige, so hierunter vorgeschrieben worden, fürs künftige besser, als  
zeithero, in Obacht genommen, mithin sowohl die Einrechnung der einge-  
nommenen Strafen und des Stempel-Pappier Nachschusses, als auch die  
Einfieferung der Vacat-Scheine, in den bestimmten Terminen, bey Vermei-  
dung der, in dem Impost-Ausschreiben de anno 1732. gesetzten ohne  
Rückfrage einzubeziehenden Zehen Thaler Strafe, bewerkstelliget  
werde, die Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, bey Ge-  
legenheit des aufs künftige Jahr zu erlassenden Steuer-Ausschreibens, an-  
derweit behörig anweisen.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 26.  
Novembris 1767.

Rudolph Graf von Bünau.

Ua die Thüringische Creys; Einnahme.  
Die Einrechnung, derer Impost-Strafen,  
incl. die Einfieferung der Vacat-Scheine  
betreffend.

praef. d. 7. Decembr. 1767.

Carl Franz Romanns, S.

Ⓒ



D.  
EXTRACT

aus denen, dem Thüringischen Creyße, ausgefesten Trancksteuer = Defecten,  
Luciae, 1764.

36.

In genere:

**S** ist von Seiten der Creyß = Einnahme die Verfügung zu treffen, daß

- A.) jede Frist durch den ganzen Creyß, sowohl bey dem Ausschrote = als Einschrote = Register, auf Einen Tag abgeschlossen, und
  - B.) bey jedem auswärtigen Bier = Empfänger dessen Gerichtsbarkeit und Creyß, worinnen derselbe wohnhaft, angezeigt werde.
- 2c.

Signl. Dresden, am 21. Septembr. 1767.

Chur = Fürstlich = Sächsische Ober = Steuer =  
Einnahme.

E.  
EXTRACT

aus denen, über des Thüringischen Creyßes Impost = Rechnungen Letare und Bartholomæi 1766. ausgefesten Haupt = Cassen = Defecten :

2c.

**S**ach Vorschrift des gnädigsten Generalis vom 13. Junii 1765, sind von verschiedenen Judicis die Verpflichtungs = Registraturen beygebracht worden, von vielen aber ermangeln solche noch.

Es sind also letztere an Befolgung des gnädigst anbefohlenen zu erinnern, und dabey zugleich sämtliche Obrigkeiten anzuweisen, daß sie auf denen Einrechnungen oder Vacat = Scheinen künftig jedesmal mit wenigen annotiren sollen, in welchen Terminen die erforderte Registraturen beygebracht worden sind.

Die Amts = Steuer = Einnahmen, die zu Weissenfels und Freyburg allein ausgenommen, rechnen von denen Amtsfähigen Rittergüthern keine Vacat = Scheine ein; Es sind aber dergleichen ins künftige alle Termine denen Amts = Impost = Rechnungen behrig beyzufügen.

2c.

Signl. Dresden, am 20. Jan. 1767.

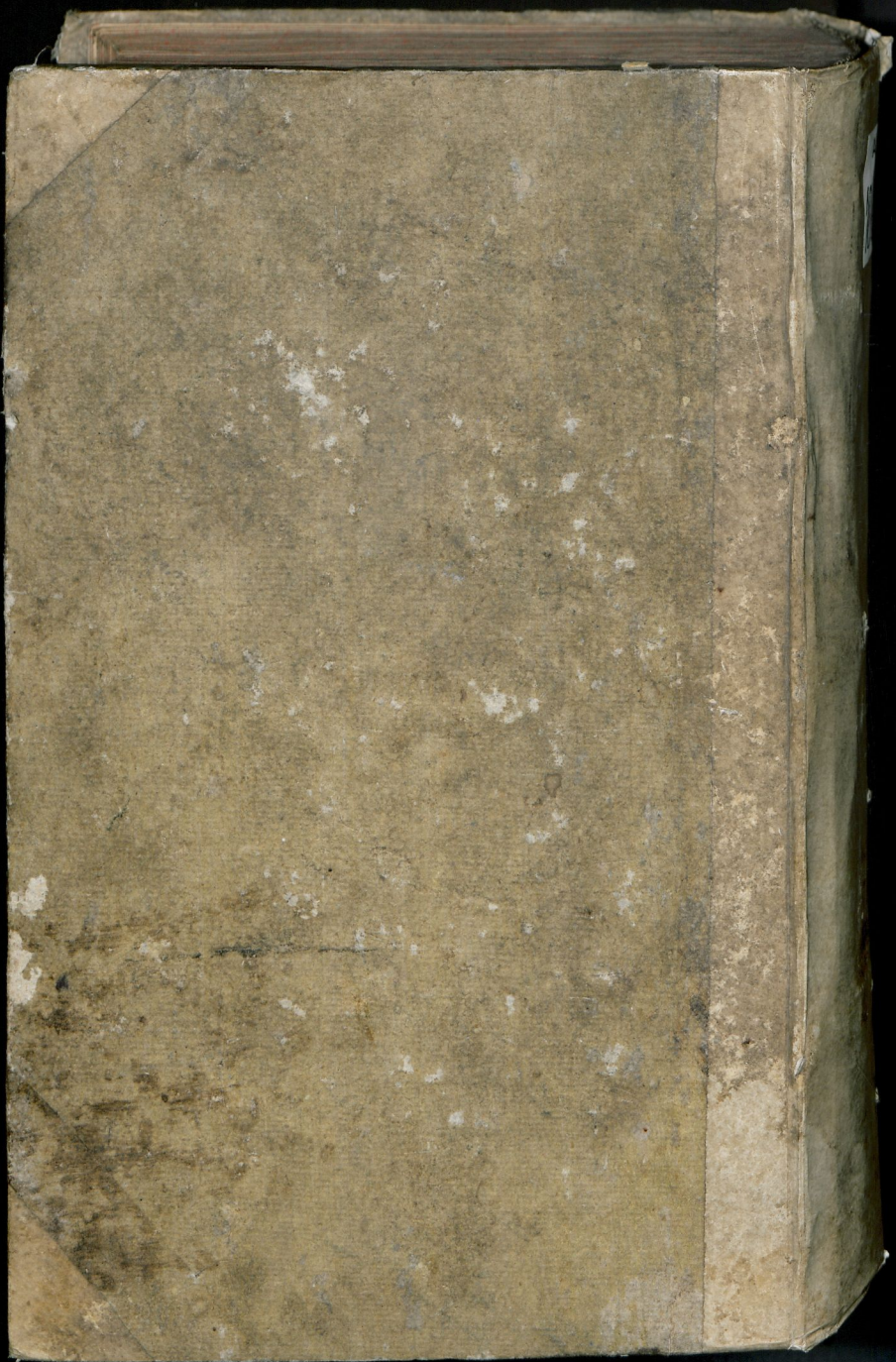
Chur = Fürstlich = Sächsische Schock = Steuer =  
Haupt = Cassa.



AB: 104395

X 2285231







**I**hro, des Durchlauchtigsten Prinzen X A V E R I I, der Chur Sachsen Administratoris, Königl. Hoheit 2c. unser gnädigster Herr, haben in Vormundschaft **I**hro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. Herrn Friedrich Augusts, unsers gnädigsten Herrn, wegen erforderlicher Ausschreibung der, auf das herannahende

1768<sup>te</sup> Jahr,

von E. getreuen Landschaft, bey festgehaltenener allgemeinen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und successiver Abtragung der Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaltung der zum Schutz hiesiger Lande erforderlichen Miliz, sowohl zu Verstärkung anderer unumgänglich nöthigen Landes-Bedürfnisse, nicht weniger der resp. zu Aufbringung derer wegen Verpflegung der Armée und deren Wiederherstellung in dienstbaren Stand, auch Anschaffung der Requisiten, weiter dringenden Erfordernisse, unterthänigst bewilligten, und in dem unterm 14. Sept. a. p. ertheilten Land-Tags-Abshiede, gnädigst acceptirten

Land- Franck- Pfennig- und Quatember-  
Steuern, auch  
Imposten von Stempel-Pappier und  
Spiel-Charten,

sowohl wegen Ertheilung der nöthigen Notification an die in den

**S**chüringischen Creys

einbezirkten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, ingleichen an die bestellten Herren Amts- und Stadt-Steuer-Einnehmer, gemessen uns befehliget, wie die sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrücke derer an uns ergangenen gnädigsten Ausschreiben mit mehrern besagen.

In unterthänigster Befolgung derselben wird nurbesagten Herren Ständen,

A

den,

